

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 91/67

BESCHLUSS

in dem Entschuldigungsrechtsstreit

der Frau Margot M [REDACTED] geb. L [REDACTED], M [REDACTED],
T [REDACTED], U [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin befand sich von 1940 bis 1945 in Ghettos und Konzentrationslagern. Wegen verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens ist ihr eine Kapitalentschädigung für die Zeit bis zum 31. Mai 1990 und ein unbefristeter Anspruch auf Heilbehandlung einer vegetativen Dystonie anerkannt worden.

Ihre weitergehenden Entschädigungsansprüche hat das Berufungsgericht abgelehnt, da die den 31. Mai 1990 überdauernden Beschwerden, die nach der Auffassung des Internisten typische Symptome einer vegetativen Dystonie, nach der Auffassung des Neurologen Somatizationserscheinungen einer seelischen Balancestörung mit vegetativen Begleitzeichen darstellen, jedenfalls keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % mehr begründeten.

von der Kasse

Arbeits

Die außergerichtlichen Kosten des ungerichteten Beschlusses
bezieht die Kasse nach §§ 209 Abs. 1 Nr. 1, 97 ZPO.

Diese Beihilfengattung des Berufungsrichters beruht auf einer
Gesamtwürdigung der Krankheit- und Lebensgeschichte der K.
sowie ihrer eigenen Darstellung der Krankheits- und der von
den Ärzten erhobenen organischen Befunde. Hinsichtlich
der Bewertung gemäß § 13 Nr. 1 Abs. 1 ist die Beurteilung
nach der gesetzlichen Sachverständigen. Ein gesetzlicher Grund
für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht
erwiesen und wird auch von der Kasse nicht aufgeführt.

- 3 -

77



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

